DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Landesverband Sachsen

www.dstg-sachsen.de 05.06.2008

Ost-Besoldung: Musterschreiben für Mitglieder

Erläuterungen von dbb, sbb, DSTG Sachsen zu Antrag/Widerspruch/Klage

NUR FÜR MITGLIEDER

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Folgenden nehmen wir Bezug auf unsere Hinweise „Besoldung in Sachsen“ vom 14.03.2008 und den auf unser Homepage unter „Neuigkeiten – Besoldung in Sachsen“ gegebenen Informationen.

Im Bereich des beamtenbund und tarifunion sachsen, dem die DSTG angehört, werden über das dbb-Dienstleistungszentrum Ost drei Musterverfahren vor den Verwaltungsgerichten Leipzig, Chemnitz und Dresden zur Herbeiführung einer Klärung der hier aufgeworfenen Rechtsfragen geführt.

Wir empfehlen den nicht als Musterkläger ausgewählten Beamten des gehobenen und höheren Dienstes, die noch gemäß § 2 der 2. BesÜV abgesenkte Bezüge erhalten, durch Stellung eines eigenen **Antrages** bei der jeweiligen Bezügestelle sich mögliche Ansprüche für den Fall des positiven Ausgangs der Musterverfahren offen zu halten.

In diesem Zusammenhang möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass der Ausgangsantrag bis zum Endes des Haushaltsjahres, d. h. noch bis zum 31.12.2008 (Zugang beim Dienstherrn), gestellt werden muss, um Ansprüche ab dem 01.01.2008 zu wahren.

Insofern ist keine Eile geboten! Um allen Seiten unnötigen Aufwand zu ersparen, sollte man keinen voreiligen Antrag stellen; dieser könnte in Kosten für Widerspruch/Klage münden. Statt dessen sollte man die weitere Entwicklung **abwarten**, bevor man einen Antrag stellt.

Bei Ihrem DSTG-Ortsverband erhalten Sie ein entsprechendes Antragsmuster für Bezüge bzw. Ruhegehalt.

Soweit Sie auf einen Antrag hin bereits einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, empfehlen wir, hiergegen **Widerspruch** einzulegen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Widerspruch grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides schriftlich bei der Behörde zu erheben ist, die den Ablehnungsbescheid erlassen hat.

Soweit nicht innerhalb der Monatsfrist Widerspruch erhoben wird, würde die Ausgangsentscheidung bestandskräftig werden. Bitte beachten Sie auch ggf. die einem Ablehnungsbescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung.

Ebenfalls bei Ihrem DSTG-Ortsverband erhalten Sie ein Widerspruchsmuster für Bezüge bzw. Ruhegehalt zu Ihrer weiteren Verwendung.

Soweit Sie vom Dienstherrn bereits einen Widerspruchsbescheid erhalten haben, empfehlen wir – zur Vermeidung eines Bestandskräftigwerdens – die Erhebung einer **Klage** zum Verwaltungsgericht. Die Klage muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Bitte beachten Sie diesbezüglich die dem Widerspruchsbescheid beigegebene Rechtsbehelfsbelehrung.

Diesbezüglich erhalten Sie bei Ihrem DSTG-Ortsverband ein Klagemuster für Bezüge bzw. Ruhegehalt zu Ihrer weiteren Verwendung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Durchführung des Klageverfahrens damit verbunden ist, dass das Verwaltungsgericht einen Gerichtskostenvorschuss anfordert. Wir bitten diesen auf Rechnungsstellung beim Verwaltungsgericht einzuzahlen. Eine Begleichung oder Erstattung durch sbb, dbb Dienstleistungszentrum Ost oder DSTG ist leider nicht möglich. Dies gilt auch für die evtl. sonstigen anfallenden Verfahrenskosten.

Bitte beachten Sie bei Einreichung einer Klage beim Verwaltungsgericht, dass der diesbezügliche Schriftverkehr (Antrag, Ablehnungsbescheid, Widerspruch, Widerspruchsbescheid) entsprechend dem vorbereiteten Klagemuster in Kopie mit eingereicht werden muss. Es empfiehlt sich auch, eine aktuelle Bezügemitteilung in Kopie beim Verwaltungsgericht vorzulegen.

Im Hinblick auf das in den Musterschreiben angesprochene Ruhen des Verfahrens möchten wir ergänzend noch auf Folgendes hinweisen:

Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche drei Jahre, wobei die Frist mit dem Ablauf des Jahres, in dem der betreffende Anspruch fällig wird, zu laufen beginnt. Zahlungsansprüche aus dem Jahr 2008 verjähren demnach mit Ablauf des 31.12.2011, Ansprüche aus dem Jahr 2009 mit Ablauf des 31.12.2012, etc. Wir möchten darauf hinweisen, dass noch nicht abzusehen ist, ob die Musterverfahren binnen der Verjährungsfrist rechtskräftig abgeschlossen werden können.

Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch Erhebung des Widerspruchs und durch Klageerhebung gehemmt. Allerdings endet gemäß § 204 Abs. 2 BGB die Hemmung, wenn das Verfahren durch Nichtbetreiben in Stillstand gerät. Im Hinblick auf diesen Umstand ist darauf zu achten, dass der Dienstherr im Zusammenhang mit dem Ruhen des Verfahrens den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt. Eine entsprechende Anregung haben wir in die überreichten Schriftsatzmuster eingearbeitet.

Ergänzend möchten wir auch darauf hinweisen, dass grundsätzlich auf rückständige Besoldung gemäß § 3 Abs. 6 BBesG kein Anspruch auf Verzugszinsen besteht. Soweit also der Dienstherr zu einem späteren Zeitpunkt Bezüge nachzuzahlen hat, würden hierauf – abgesehen von dem Fall der Klageerhebung und der hieraus resultierenden Prozesszinsen gemäß § 291 BGB – Zinsen nicht verlangt werden können.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem heutigen Schreiben im Hinblick auf die im Raume stehenden Besoldungsansprüche eine Hilfestellung geben zu können.

Zu den Musterverfahren wird der sbb über die DSTG informieren!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr DSTG-Landesverband Sachsen